

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften.

Vom 5. Oktober 1949

Auf Grund § 6 der Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 761) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

Zu § 1

1. Als Grundmengen sind die unter § 3 der Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngjahr 1949/50 vom 6. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 722, Ber. 742) festgesetzten Bezugsnormen für die Acker- und Grünlandflächen zu verstehen.
2. Bauernwirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Prozentzahlen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949 in einer bestimmten Getreideart voll zu erbringen, können

| an Stelle von 100 kg | in Kilogramm | | | |
|-------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------|--------|-----------------------------------------|
| | Weizen | Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen | Gerste | Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste |
| Weizen..... | 100 | 110 | 120 | 180 |
| Koggen oder Gemenge von Roggen und Weizen | 95 | 100 | 115 | 165 |
| Gerste | 85 | 90 | 100 | 145 |
| Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste | 65 | 70 | 75 | 100 |

verkaufen.

Die Getreideerzeugnisse haben den Grundbedingungen (Feuchtigkeit und Schwarzbesatz) der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOB1. I S. 397) zu entsprechen.

3. Bauernwirtschaften, die nach Feststellung der Schadenkommission („Zu § 2“ Ziffer 2) nicht über freie Spitzen in einer bestimmten Getreideart verfügen, können
an Stelle von 100 kg Weizen = 400 kg Speisekartoffeln,
an Stelle von 100 kg Roggen = 380 kg Speisekartoffeln,
an Stelle von 100 kg Gerste = 340 kg Speisekartoffeln,
an Stelle von 100 kg Hafer = 260 kg Speisekartoffeln" verkaufen.
4. Für die 15%> übersteigende Menge an Getreidewerten können zusätzlich
je 1 kg Weizen oder entsprechende Mengen Austauschzeugnisse nach Ziffer 2 und 3 = P/ 2 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) zu Normalpreisen bezogen werden.
5. Die Aufkaufbetriebe der VVEAB haben den im § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 bezeichneten Bauernwirtschaften eine Beschei-

gung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name und Wohnort des Verkäufers und
- b) das prozentuale Verhältnis der verkauften freien Spitzen zum Ablieferungssoll.

Sofern die freien Spitzen 15%* übersteigen, ist die über 15%» hinausgehende Menge, umgerechnet in kg-Weizenwerten, anzugeben.

Zu § 2

1. Unter Bauernwirtschaften bis zu 5 ha sind landwirtschaftliche Betriebe bis einschl. 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verstehen.

Bauernwirtschaften bis zu 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOB1. I S. 397) genannten Betriebe können ihre Grundmengen an Düngemitteln ohne Vorlage einer Sonderbescheinigung auf Grund der Bezugsrechtsbescheinigung für Düngemittel zu Normalpreisen laufend beziehen.

2. Die Schadenkommission setzt sich nach der Vorschrift „Zu 4“ Buchst. a der Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOB1.1 S. 748) wie folgt zusammen:

3 Vertreter der VdgB

(in Gemeinden mit Neubauernwirtschaften mindestens 2 Neubauern),

der Bürgermeister und

1 Vertreter des FDGB - IG 10.

- 3'. Den Bauernwirtschaften, die nicht über freie Spitzen verfügen, hat die Schadenkommission auf Antrag eine Bescheinigung zum Bezug von Düngemitteln zum Normalpreis auszustellen. Anträge sind bei der Schadenkommission bis zum 15. November 1949 zu stellen. Die Schadenkommission hat über die Anträge bis spätestens 1. Dezember 1949 ihre Entscheidung, zu treffen.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung hat sich die Schadenkommission an Ort und Stelle über die Ernte und die vorhandenen Vorräte zu überzeugen.

4. Bei Beurteilung des Vorhandenseins von freien Spitzen ist der innerwirtschaftliche Bedarf der Bauernwirtschaft zu berücksichtigen.

Zu § 3 *§§

Bauernwirtschaften, die dem Düngemittel-Kleinverteiler weder eine Bescheinigung über den Verkauf von freien Spitzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949, noch eine Bescheinigung der Schadenkommission vorlegen, können die Grundmengen an Düngemitteln nur zu erhöhten Preisen gemäß Preisordnung Nr. 271/49 erhalten. Die den Bauernwirtschaften bisher gelieferten Düngemittel werden auf ihren Anspruch an Zusatz- und Sondermengen gemäß §§ 4 bis 8 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 722) zur Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 721) angerechnet. Soweit im Einzelfalle die bisher bezogenen Düngemittel diese Mengen überschreiten, verbleibt es bei der